

3 BEGRÜNDUNG

Das Jahresergebnis der Abteilung 41 Soziales und Integration weist gegenüber dem Planergebnis 2023 eine Abweichung von bis zu **6,33 Mio. €** aus.

Diese begründet sich wie folgt:

Die Ergebnisverschlechterung resultiert insbesondere aus erheblich höheren Transferaufwendungen im Bereich der Grundsicherung im 3. und 4. Kapitel SGB XII sowie aus weiterhin erhöhten Aufwendungen insbesondere für die Unterbringung von geflüchteten Menschen im Fachdienst Zuwanderung und Integration.

Im Bereich der Eingliederungshilfe besteht ein erhöhter Bedarf an Eingliederungshilfen an Schulen im Lahn-Dill-Kreis sowie der Sonderstatusstadt Wetzlar.

Der Grund für die höheren Transferaufwendungen in der stationären Hilfe zur Pflege liegt insbesondere in der Steigerung der Heimentgelte.

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Bereich Zuwanderung und Integration sind abhängig von den Zuweisungszahlen und der Zusammensetzung der geflüchteten Personen aus dem Rechtskreis AsylbLG oder SGB II. Für Personen aus dem Rechtskreis Asyl wird monatlich pro Person eine Pauschalzahlung in Höhe von 985 € ausgelöst. Für Personen aus dem Rechtskreis SGB II wird bei Zuweisung ein sogenanntes Integrationsgeld in Höhe von 3.000 € einmalig an den Kreis ausgezahlt. Bisher wurden im Jahr 2023 2.230 Personen aufgenommen.

Die Aufwendungen für die Unterbringung sind durch die Notwendigkeit der Errichtung von Containerlösungen sowie Leichtbauhallen stark gestiegen. Auch die Notwendigkeit zusätzlicher Dienstleistungen wie Reinigungs- und Securitydienste erhöhen die Ausgaben.

Allein für das vierte Quartal 2023 wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt eine Prognose für 1.250 Personen übermittelt, das bedeutet eine wöchentliche Zuweisung von 93 Personen. Derzeit liegt diese mit ca. 80 Personen pro Woche etwas unter dieser Prognose. Die Notwendigkeit weiterer Großunterkünfte wurde anhand der bestehenden Risikoanalyse ermittelt.

Für diese Mehraufwendungen bedarf es gemäß § 100 Abs. 1 HGO einer nachträglichen Genehmigung im Wege der Beschlussfassung entsprechender überplanmäßiger Leistungen. Die entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen waren zum Zeitpunkt der Planung unvorhersehbar und aufgrund ihres Charakters als Pflichtleistungen auch unabweisbar. Es besteht somit keine Entscheidungsalternative.

Die haushaltsrechtliche Deckung der verbleibenden Mehrkosten kann im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet werden. Das Planjahresergebnis des Lahn-Dill-Kreises kann also trotz Mehrbedarfs bei der Abteilung 41 eingehalten werden.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Jahr 2023 gelten die vorgenannten überplanmäßigen Auszahlungen als erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 S. 3 HGO. Eine Zustimmung des Kreistages ist daher erforderlich. Es wird gebeten, den überplanmäßigen Aufwendungen zuzustimmen.

gez.: Wolfgang Schuster
Landrat